

Satzung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
vom 17.03.1986

geändert durch die

1. Änderungssatzung
2. Änderungssatzung
3. Änderungssatzung
4. Änderungssatzung
5. Änderungssatzung

Aufgrund der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus vom 30.05.1985, des Rates der Stadt Velbert vom 17.09.1985 und des Rates der Stadt Heiligenhaus vom 28.08.1985 wird gemäß §§ 4, 11 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1982 (GV NW 1982 S. 276) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) sowie § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) folgende Neufassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus erlassen:

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Velbert und Heiligenhaus bilden eine Volkshochschulzweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen.

§ 2

Aufgaben, Rechtsform

- (1) Der Zweckverband übernimmt den Betrieb einer Volkshochschule für das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Volkshochschulzweckverband führt den Namen „Volkshochschulzweckverband Velbert/Heiligenhaus“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Velbert.
- (3) Er führt ein Dienstsiegel.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Mitgliedern, von denen die Stadt Velbert 12 und die Stadt Heiligenhaus 9 entsendet.
- (2) Für jedes Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt; für ihre Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.

Die Mitgliedschaft in der VHS-Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes entfallen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes, das den Ausscheidenden in die Verbandsversammlung entsandt hatte, auf Vorschlag der Gruppe, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger.

(5) Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die VHS-Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. § 65 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) den Erlaß der Satzung für die Volkshochschule
- b) die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Angestellten ab Besoldungsgruppe A 11 bzw. BAT IVa,
- c) die Bestellung des Verbandsvorstehers,
- d) den Erlaß der Haushaltssatzung
- e) den Stellenplan,
- f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- g) die Einrichtung von Fachbereichen sowie die Bestellung von Fachbereichsleitern,
- h) allgemeine Grundsätze für die Arbeit der VHS sowie den Arbeitsplan der VHS,
- i) den Weiterbildungsentwicklungsplan,

- j) den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten,
 - k) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andre sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - l) die Errichtung von Gebäuden für den VHS-Zweckverband,
 - m) den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder,
 - n) das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes,
 - o) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. In den Ausschüssen müssen die Verbandsmitglieder im Verhältnis 3 (Velbert) zu 2 (Heiligenhaus) vertreten sein, es sei denn, daß die Verbandsversammlung einstimmig eine andere Zusammensetzung beschließt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, die Übernahme weiterer Aufgaben, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Vertretungskörperschaften aller Verbandsmitglieder.

- (4) Beschlüsse über die Satzung der VHS und Änderungen dieser Satzung sowie die Einstellung und Entlassung des VHS-Leiters und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Beschlüsse zu Angelegenheiten, die unter § 6 Abs. 2 Buchstaben d) und h) bis l) fallen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung.
- (6) Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 50 ff Gemeindeordnung NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Ratsvorsitzenden der Stadt Velbert, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Die Verbandesversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandesvorsteher fest.
- (4) Die Sitzungen der VHS-Verbandsversammlung sind öffentlich. § 48 GO NW ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

- (6) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher und der VHS-Leiter teil.

§ 9

Auslagenersatz und Verdienstaussfall

(1) Auslagenersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein pauschaliertes Sitzungsgeld je Sitzung. Die Höhe richtet sich nach § 1 Abs. 8 Nr. 1 b der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 22.10.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verdienstaussfall

- a) Den Mitgliedern der Zweckverbandesversammlung und der Ausschüsse wird Verdienstaussfall gegen entsprechende Nachweise erstattet.
- b) Für Mitglieder der Zweckverbandesversammlung und der Ausschüsse, die als Arbeitnehmer tätig sind, gilt der Nachweis als erbracht, wenn der Arbeitgeber dem Zweckverband einen Verdienstaussfall auf der Grundlage der vom Verbandsvorsteher über die Sitzungsteilnahme ausgestellten Bescheinigung berechnet. Falls eine Abrechnung über den Arbeitgeber nicht erfolgen kann, weil der Verdienst für die versäumte Arbeitszeit nicht weitergezahlt wird, ist entsprechend der Regelung unter Buchstabe c) zu verfahren.
- c) Selbständige führen den Nachweis nach Absatz a) durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung, daß ein Verdienstaussfall tatsächlich entsteht. Für sie wird der Regelstundensatz auf 15,00 Euro je Stunde festgesetzt.
Sie können eine besondere Verdienstaussfallpauschale erhalten, wenn sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen, und zwar durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 40,00 Euro je Stunde und 320,00 Euro je Tag überschreiten.

§ 10

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher wird von der Versammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Verbandmitglieder gewählt.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für alle Entscheidungen über laufende Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem VHS-Leiter übertragen sind. Er ist berechtigt, diese Angelegenheiten ggf. an sich zu ziehen. Der Verbandsvorsteher hat außerdem die Beratungen der Versammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist
 - a) Vorgesetzter des VHS-Leiters
 - b) Dienstvorgesetzter der Bediensteten des VHS-Zweckverbandes.
- (3) Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtungserklärungen bedürfen nur der Unterzeichnung des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

§ 12

Aufgabe der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, ein ausreichendes und den besonderen Vorstellungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde entsprechendes Angebot sicherzustellen. Es sollen mindestens Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachbereichen in jeder Mitgliedsgemeinde angeboten werden:
- a) Bereich der beruflichen Bildung
 - b) Bereich der politischen Bildung
 - c) Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung
 - d) Bereich der Eltern- und Familienbildung
 - e) Bereich der Personenbildung.
- (2) Weiterbildungsveranstaltungen, die von der Bevölkerung einer der Mitgliedsgemeinden allein nicht getragen werden können, sollen in der Mitgliedsgemeinde, in der sich die umfangreichste Teilnehmerzahl absehen läßt, zentral für alle Mitgliedsgemeinden durchgeführt werden. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Teilnahme aller Interessenten aus den Städten, in welchen die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen nicht durchgeführt werden, möglich ist.
- (3) Das gesamte Veranstaltungsprogramm der VHS Velbert/Heiligenhaus wird in einem einheitlichen Arbeitsplan veröffentlicht. Auch zusätzliche Veranstaltungsinformationen werden in der Regel einheitlich für alle Mitgliedsgemeinden publiziert.

§ 13

Bedienstete

Der VHS-Leiter, die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Zweckverbandes.

§ 14

VHS-Gebäude, Lehrmittel

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes verpflichten sich, folgende Gebäude bzw. Gebäudeteile, die sich in ihrem Eigentum befinden, einschließlich der Einrichtung dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen:
 - a) Velbert 1 (Mitte), Nedderstr. 50,
 - b) Velbert 15 (Neviges), Wilhelmstr. 16
 - c) Velbert 11 (Langenberg), Donnerstr. 13,
 - d) Heiligenhaus, Südring 159.

- (2) Die für den Unterrichtsbetrieb erforderlichen Lehrmittel und Schulgeräte werden durch den Zweckverband bereitgestellt.

§ 15

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erhebt die Volkshochschule Entgelte nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entgeltordnung.

§ 16

Haushaltssatzung/Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und spätestens 1 Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der VHS-Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemißt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom statistischen Landesamt jeweils zum 30.06. des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Zweckverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 6 Abs. 2 Buchstabe n) der Satzung aus dem VHS-Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des diesbezüglichen Beschlusses folgt.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des VHS-Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 1 Jahr nach Auflösung des VHS-Zweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung jeweils des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden am 30.06. des der Auflösung vorangegangenen Jahres zu verteilen. Gemäß § 14 eingebrachtes Vermögen bleibt von dieser Regelung unberührt. Es fällt an die Gemeinde, die es eingebracht hat, zurück.
- (3) Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30.06. des der Auflösung vorangegangenen Jahres übernommen.

§ 20

Anwendung des kommunalen Verfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Landes Nordrhein-Westfalen und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

§ 21

Inkrafttreten/Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 27.9.1976 einschl. der dazu ergangenen Änderungssatzungen aufgehoben.
- (2) Die Satzung zur 1. Änderung der Neufassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus tritt mit Ausnahme des § 3 der Änderungssatzung mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft. § 3 der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.1988 in Kraft.
- (3) Die Satzung zur 2. Änderung der Neufassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus vom 17.2.1986 tritt rückwirkend zum 17.10.1994 in Kraft.
- (4) Die Satzung zur 3. Änderung der Neufassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus vom 17.2.1986 tritt rückwirkend zum 1.7.1977 in Kraft.
- (5) Die Satzung zur 4. Änderung der Neufassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus vom 17.2.1986 tritt rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft (soll also erstmalig auf die Niederschrift zur 11. Sitzung der Verbandesversammlung Anwendung finden).

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann:

- zu 1) Nr. 6 vom 29.3.1986
- zu 2) 1. Änderung Nr. 10 vom 31.05.1994
- zu 3) 2. Änderung Nr. 12 vom 30.06.1995
- zu 4) 3. Änderung Nr. 7 vom 15.04.1998
- zu 5) 4. Änderung Nr. 7 vom 15.04.2000
- 5. Änderung Nr. 3 vom 15.02.2005

